

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 03.001 -

(Bereich zwischen Dambergstraße, Caldenhofer Weg, Brucknerstraße, Südgrenzen der Grundstücke Am Schützenplatz Hs. Nr. 12 bis 28 (gerade), Delpstraße, Südgrenzen der Grundstücke Eichenstraße Hs. Nr. 62 bis 78 (gerade) und Dambergstraße Hs. Nr. 20)

Der Bebauungsplan Nr. 73 (früher Westtünnen Nr. 2) ist vom Rat der ehemaligen Gemeinde Westtünnen am 9. August 1966 als Satzung beschlossen worden. Die Bekanntmachung der am 20. September 1966 von der Landesbaubehörde Ruhr erteilten Genehmigung ist am 31. Oktober 1966 im Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna erfolgt.

Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat durch Urteil vom 27. Mai 1975 in der Verwaltungsrechtssache Az. 4 K 822/74 den Bebauungsplan Nr. 73 wegen wesentlicher Mängel bei der Planaufstellung durch die ehem. Gemeinde Westtünnen für nichtig erklärt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist jedoch der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 2 der ehemaligen Gemeinde Westtünnen noch formell aufzuheben.

Zur Sicherung der Planung ist es zwingend erforderlich, für den Bebauungsplan Nr. 73 ein neues Verfahren durchzuführen. Der Rat der Stadt Hamm hat daher bereits am 30. April 1975 einen Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03.001 gefasst. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes deckt sich mit dem des Bebauungsplanes Nr. 73.

Bei der Bearbeitung des Bebauungsplanes Nr. 03.001 ergab sich die Notwendigkeit, den Geltungsbereich auszudehnen auf die bereits zum größten Teil bebauten Bereiche südlich der Straße Am Schützenplatz und Eichenstraße. Ebenso ist der Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 76 in den neuen Bebauungsplan einbezogen worden; er ist daher aufzuheben.

Der Bebauungsplan Nr. 03.001 orientiert sich mit seinen Festsetzungen an die nach den Bebauungsplänen Nr. 73 und 76 erstellten Bebauung. Der Bestand in diesem Gebiet entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplan-Entwurfes. Noch bestehende Baulücken können nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes städtebaulich sinnvoll geschlossen werden.

Lediglich im Bereich der nach Norden von der Eichenstraße zum Friedhof hin führenden geplanten Stichstraße werden beiderseitig dieser Straße Grundstücksflächen für ein- und zweigeschossige Bebauung neu festgesetzt.

Die Grünflächen Am Schützenplatz sind ebenfalls vorhanden und entsprechend den Darstellung im Flächennutzungs-Entwurf.

Im Bereich des Bebauungsplanes sind die Straßen bis auf die Delpstraße, den Caldenhofer Weg und die geplante Stichstraße nördlich der Eichenstraße bereits ausgebaut.

Innerhalb des Geltungsbereiches werden festgesetzt:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
2. überbaubare Grundstücksflächen
3. Verkehrsflächen
4. Grünflächen
5. Flächen für Versorgungsanlagen - Trafostationen
6. Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten sind.

Die Abwässer werden der zentralen Kläranlage zugeführt.

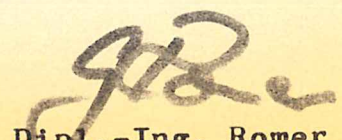
Die erforderlichen Stellplätze können auf den Baugrundstücken untergebracht werden.

Der Bebauungsplan bildet, soweit erforderlich, die Grundlage für Maßnahmen der Bodenordnung und Enteignung.

Die Kosten, die durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen, sind überschläglich mit 700.000,- I ermittelt worden. Soweit Zuschüsse und Beiträge Dritter (auch Erschließungsbeiträge i. S. der §§ 127 ff BBauG bzw. § 8 KAG) erlangt werden können, hat die Stadt im Ergebnis nur die um diese Beiträge verringerten Kosten zu tragen.

Hamm, 3. Juni 1976


Dipl.-Ing. Schmidt-Gothan
Stadthauptamt


Dipl.-Ing. Romer
Städt. Oberbaurat

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 03.001
und die Begründung haben gemäß § 2 (6) BBauG
in der Zeit vom 20. August bis einschließlich
20. September 1976 öffentlich ausgelegen.

Hamm, den 1. Oktober 1976

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage:



[Handwritten signature]
Städt. Oberbaurat